**Das Konstrukt „specific measures“.**

Eine thematische Studie über Gleichberechtigung und positive Diskriminierung

*Hans Wocken*

1. Das Problem: „Für alle das Gleiche“ oder „Jedem das Seine“?
2. Die Beispiele: Was ist Gerechtigkeit?
3. Das Konstrukt: „specific measures“
4. Die Inklusionsopponenten: Der Freispruch der Sonderschule
5. Die Vereinten Nationen: Die Menschenrechtskonventionen
6. Die Theorie: Egalitäre und differentielle Gerechtigkeit
7. **Das Problem: „Für alle das Gleiche“ oder „Jedem das Seine“?**

Diese thematische Studie handelt von dem großen Thema „Gerechtigkeit“. Gewiss ein spannendes und bedeutsames, aber leider auch nicht ganz einfaches Thema. Ich beeile mich daher, gleich am Anfang vor allzu großen Erwartungen zu warnen. Das Wagnis, sich diesem großen Menschheitsthema zu nähern, mag ein wenig risikoärmer sein, wenn die Fragestellung enger gefasst wird. Es geht ganz konkret um den Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention (BRK 2019), der die Überschrift „Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung“ trägt. Im Fokus des Interesses steht schließlich der Absatz 4 des Artikels 5 (BRK 5,4), weil eben dieser Absatz im Inklusionsdiskurs zwischen den konkurrierenden Lagern divergent ausgelegt wird und heftig umstritten ist. Denn es steht viel auf dem Spiel: Es geht um nichts weniger als um die Rechtfertigung und die Würde von Sonderschulen.

In einer recht vorläufigen Fassung könnte man die Fragestellung des Artikels auch so fassen:

* Meint „Gleichberechtigung“ wirklich, dass alle Menschen – weil sie ja alle gleiche Rechte haben – immer und überall auch gleich behandelt werden müssen? Heißt „Gleichberechtigung“ schlicht und einfach: Für alle das Gleiche, ohne Wenn und Aber und alle Zeit?
* Oder kann „Gleichberechtigung“ auch bedeuten, dass unterschiedliche, a priori ungleiche Menschen auch ungleiche Rechte haben sollten, damit vor allem Beginn erst einmal mehr Ebenbürtigkeit und Gleichheit hergestellt wird? Erfordert wirkliche „Gleichberechtigung“ etwa vorab eine ungleiche Behandlung der Verschiedenen, damit die ungleichen Verschiedenen so gut wie möglich gleiche Chancen und damit auch gleiche Rechte haben?

Damit die Problemstellung nicht allzu abgehoben bleibt, will ich – sozusagen zum Anwärmen und Eindenken – mit sehr einfachen Erzählungen beginnen. Die Beispiele thematisieren unterschiedliche Verständnisse von Gerechtigkeit. In der philosophischen Tradition werden eine gleichsetzende und eine unterscheidende Gerechtigkeit begrifflich unterschieden (Flitner 1985). Im Folgenden werden stattdessen synonym auch die Begriffe egalitäre und differentielle Gerechtigkeit benutzt.

1. **Die Beispiele: Was ist Gerechtigkeit?**

.

Abb. 1: Justitia, die Göttin der Gerechtigkeit

(Quelle: https://qpress.de/...)

*Beispiel 1: Justitia, die Göttin der Gerechtigkeit*

Das Urbild der Gerechtigkeit ist in der römischen Mythologie die Göttin Justitia (Abb. 1). Justitia wird in der Antike dargestellt mit einer Waage, mit der sie die Zuteilung von Gütern abwägt, und einem Füllhorn, aus dem sie die zu verteilenden Güter spendet. Seit dem Mittelalter wird Justitia zudem mit verbundenen Augen abgebildet. Das will heißen: Justitia verteilt die Güter ohne Ansehen der Person; ob arm oder reich, muslimisch oder christlich, ob Bettler oder König, adeligen oder einfachen Geblütes, alle werden gleich behandelt. Soweit die gleichsetzende, egalitäre Gerechtigkeit. Aber die Zuteilung der Güter erfolgt nicht nach einem unterschiedslosen „Gießkannenprinzip“, sondern nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage (Symbol Waage). Diese Symbolik der Justitia steht für eine ausgleichende, differentielle Gerechtigkeit, die nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine zuteilt. Durch den römischen Schriftsteller Cicero wurde diese Formel „suum cuique“ (Jedem das Seine) zu einer bestimmenden Grundregel des abendländischen Rechts.

*Beispiel 2: Entwicklungspsychologie*

Die Gerechtigkeitsthematik beschäftigt schon Kinder im Vor- und Grundschulalter. In der Grundschule besteht für viele Kinder Gerechtigkeit in der absoluten Gleichbehandlung aller. Alle Kinder mit gleichen Schulleistungen müssen auch die gleichen Noten bekommen. Die Gerechtigkeitsvorstellungen von Grundschulkindern gleichen nicht selten einem moralischen Rigorismus. Manche Kinder können etwa nicht verstehen, dass einige für die Bearbeitung einer Schulaufgabe mehr Zeit bekommen als andere. Andere erwarten, dass für alle die gleichen Verhaltensregeln gelten und lehnen jegliche Rücksichtnahme auf abweichendes Verhalten strikte ab. Lehrer\*innen in inklusiven Lerngruppen haben daher manchmal erhebliche Mühe, eine gerechtfertigte Ausnahme für Schüler\*innen mit Beeinträchtigungen allen plausibel zu machen und die notwendige Rücksichtnahme von allen einzufordern. In der gleichen Klasse beanspruchen die divergenten Gerechtigkeitsprinzipien „für alle das Gleiche“ und „Jedem das Seine“, also zwei Gerechtigkeitsvarianten gleichzeitig und gleichermaßen Geltung.

*Beispiel 3: Gleichheit statt „Extra-Wurst“*

Noch ein Beispiel aus der Grundschule, eher recht selten und höchst verwunderlich. Die Lehrer\*innen einer inklusiven Lerngruppe geben sich viel Mühe, alle Kinder ihrem Vermögen gemäß zu beanspruchen, niemanden zu unterfordern oder zu überfordern. In Verfolgung dieses Passungsprinzips bekommen leistungsbeeinträchtigte Kinder leichtere Aufgaben. Da kommt es dann mitunter vor, dass ausgerechnet diese Kinder, die es wirklich nötig haben, die angepassten, angemessenen Aufgaben strikte ablehnen und darauf bestehen, die gleichen Aufgaben zu erhalten wie all die anderen. Und diese Verweigerung äußern sie, obwohl sie sehr wohl wissen, dass sie an den „normalen“ Aufgaben scheitern werden. Diese „uneinsichtigen“ Kinder wollen Gleichheit um jeden Preis, selbst um den Preis einer sicher bevorstehenden Lernkatastrophe. Gleichberechtigte Teilhabe ist den Kinder allemal wichtiger als eine vernünftige Differenzierung, die aber trennt. Gleichheit und Partizipation haben Vorrang vor einer individualisierenden Unterscheidung. Die beiden Gerechtigkeitsvarianten Gleichheit und Differenz werden in eine Rangfolge gebracht, priorisiert.



Abb. 2: Die Aufgabe ist für alle gleich

(Quelle: Pädagogik und Therapie ohne Aussonderung. Innsbruck 1990,175)

*Beispiel 4: Gleichheit als Ungerechtigkeit*

In einer sehr bekannten Karikatur (Abb. 2) haben sich allerlei verschiedene Tiere – ein Affe, ein Elefant, eine Robbe, ein Goldfisch, ein Marabu und ein Vogel – zu einem Leistungswettbewerb versammelt. Der Schiedsrichter eröffnet den Wettkampf mit den Worten: „Damit es hier gerecht zugeht, heißt die Aufgabe für alle gleich: Wer von euch ist zuerst oben auf dem Baum?“ Die Karikatur macht auf höchst sinnenfällige Weise deutlich, dass die gleiche Behandlung ungleicher Individuen eben nicht Gerechtigkeit ist, sondern das höchste Maß an Ungerechtigkeit. Summum ius, summa iniuria, heißt es bei Cicero. Ein Maximum an Gerechtigkeit kann – so paradox dies auch erscheinen mag – ein Maximum an Ungerechtigkeit sein. Diese Karikatur steht für die Problematik und die Grenzen einer egalitären Gerechtigkeit.



Abb. 3: Unterscheidende, differentielle Gerechtigkeit

(Quelle: https://notenschutzfuerschuelermitlegasthenie.wordpress.com/...)

*Beispiel 5: Ungleichheit fördert Gleichheit*

Nicht minder evident ist die Grafik Nr. 3, die drei Menschen unterschiedlicher Körpergröße vor einem hohen Sichtzaun zeigt. Die gleiche, „gerechte“ Behandlung führt ersichtlich zu einer erheblichen Benachteiligung des kleinen Jungen. Die ungleiche Gewährung von Hilfen ermöglicht den verschiedenen „Größen“ dagegen eine völlig gleichberechtigte Partizipation an einem sportlichen Event. Ungleichheit der Maßnahmen kann Gleichheit der Teilhabe herstellen. Diese Grafik repräsentiert den Modus einer differentiellen Gerechtigkeit.

Das Warming-Up zum Gerechtigkeitsthema kann verunsichern. Ein ums andere Mal werden bisherige Gewissheiten erschüttert, auf den Kopf gestellt. Zu guter Letzt weiß man nicht mehr, wo einem der Kopf steht und was denn nun wirklich richtig ist. Gibt es etwa zwei Gerechtigkeiten, gleiches Recht für alle und ungleiches Recht für Verschiedene? Für alle das Gleiche oder für jeden das Passende? Oder kann womöglich beides, je nach Lage der Dinge, richtig sein?

Die Beantwortung dieser Frage braucht einen längeren Anlauf. In einem ersten Zugriff soll die Behindertenrechtskonvention, also eine prominente Menschenrechtserklärung, um eine Auskunft gebeten werden, welchen Umgang mit Verschiedenheit sie anrät und einfordert. Dann sollen – gemäß dem Rechtsgrundsatz „et altera pars audiatur“ („Gehört werde auch der andere Teil“) – die Inklusionsgegner, die ja eher von homogenen Lerngruppen ausgehen und diese dann auch mit gleichen Erwartungen und gleichen Maßstäben konfrontieren, Gehör finden. Abschließend wird der Ball noch einmal zurückgespielt und die Vereinten Nationen erhalten Gelegenheit, die Einwände erneut zu validieren. Den Schlusspunkt bildet ein theoretischer Versuch, das Verhältnis von egalitärer und differentieller Gerechtigkeit genauer zu bestimmen.

1. **Das Konstrukt „specific measures“**

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sind gewiss ein durchgängiges Thema der gesamten Behindertenrechtskonvention. An dieser Stelle soll aber lediglich der Art. 5 als Kronzeuge für das Gerechtigkeitsthema aufgerufen werden:

 „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens“ (BRK 2019, Art. 5).

Der erste Absatz des Artikels 5 ist ein kristallklares und höchst eindringliches Votum für Gleichheit! Immerhin viermal wird das Attribut „gleich“ in Stellung gebracht, um das Postulat einer vollen menschenrechtlichen Gleichheit von Menschen mit Behinderungen zur Geltung zu bringen. Ohne Gleichheit bzw. Gleichberechtigung kann es keine gleiche Menschenwürde von Menschen mit und ohne Behinderungen geben (Wocken 2015). Gleiche Menschenrechte sind die unverzichtbare Grundlage gleicher Menschenwürde. Daraus folgt: Das Versagen gleicher Menschenrechte ist eine „ungerechte“ Unterscheidung, also eine negative Diskriminierung.

Das starke Plädoyer des ersten Absatzes wird im Folgesatz (Art. 5,2) nachdrücklich bekräftigt. Nicht-Diskriminierung ist nicht etwa eine bloße Option, ein frommer Wunsch oder eine gönnerhafte Geste, sondern Diskriminierungen „aufgrund von Behinderung“ sind explizit verboten! Das Diskriminierungsverbot gilt absolut und duldet keine Ausnahmen.

Mit diesem bedingungs- und kompromisslosen Diskriminierungsverbot bringt sich die Behindertenrechtskonvention scheinbar selbst in eine schwierige Lage: Dürfen wir wirklich im Umgang mit Behinderung gar keine Unterschiede mehr machen? Ist wirklich jede „Unterscheidung“ immer auch eine unzulässige, unerwünschte Besonderung? Fordert die Behindertenrechtskonvention etwa „Gleichmacherei“?

Die BRK bietet zweierlei Auswege an, um aus diesem unerquicklichen, ja unsinnigen Dilemma herauszufinden: Die beiden Konstrukte „angemessene Vorkehrungen“ (BRK 2) und „besondere Maßnahmen“ (BRK 5,4). Diese beiden Konstrukte werden in dem rahmenden Artikel 5 in den Absätzen 3 und 4 ausdrücklich benannt.

Zunächst zu dem Begriff „specific measures“ bzw. „besondere Maßnahmen“. Es ist wichtig, dass in der Konvention von „besonderen *Maßnahmen*“ die Rede ist und eben nicht von „besonderen Institutionen“ – ein hoch bedeutsamer Unterschied, der uns noch beschäftigen wird. „Specific measures“ meinen *nicht* Sonderschulen, Sonderheime, Sonderwerkstätten oder sonstige Sondereinrichtungen. „Besondere Maßnahmen“ sind etwa

* Leichte Sprache, die die Barriere schwerer Sprache umgeht und gleiches Verstehen anstrebt;
* Reservierte Parkplätze vor dem städtischen Theater oder vor anderen öffentlichen Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit erhöhen und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen;
* Mehr Zeit bei Prüfungsarbeiten, damit etwa eine beeinträchtigungsbedingte Verlangsamung der Schreibgeschwindigkeit ausgeglichen wird;
* Assistenzangebote und -leistungen, damit einer selbstbestimmten, autonomen Lebensgestaltung keine unnötigen Barrieren im Wege stehen;
* Zieldifferente Lernaufgaben, damit die Leistungspotentiale von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen nicht durch Überforderungen gänzlich blockiert und auch sie ihrem Vermögen gemäß herausgefordert werden;
* und so fort.

Alle beispielhaft aufgeführten „specific measures“ sind keine huldvollen Gnadenerweise oder großmütigen Mitleidsbekundungen, sondern Maßnahmen, die Chancen eröffnen: Chancen zur Entfaltung schlummernder Potentiale, zur Befriedigung existentieller Autonomiebedürfnisse, zur ungehinderten Partizipation am sozialen, kulturellen, produktiven und gesellschaftlichen Leben menschlicher Gemeinschaften.

Die Konstrukte „angemessene Vorkehrungen“ und „besondere Maßnahmen“ haben eine große inhaltliche Schnittmenge; in einem solchen Maße, dass es Mühe macht, ihre je spezifischen Eigenheiten zu destillieren und zu benennen. Wesentlicher als die Spezifizierung der jeweiligen begrifflichen Eigenheiten ist indessen die Beachtung der gemeinsamen Botschaft. Beide Konstrukte wollen sagen: Es kann durchaus erlaubt, ja hilfreich, notwendig und unverzichtbar sein, im Umgang mit Behinderungen Ausnahmen von einem strikten Gleichheitsgebot zu machen und „Besonderungen“ vorzunehmen. Das lässt sich hören und aufatmen. Nicht alle „Unterscheidungen“ sind also per se schon negative Diskriminierungen.

Wegen seiner besonderen Relevanz in der wogenden Inklusionsdebatte sei der strittige und umstrittene Artikel 5, Absatz 4 vorab in der maßgeblichen englischen Sprachfassung zitiert:

„4. Specific measures which are necessary to accelerate or achieve de facto equality of persons with disabilities shall not be considered discrimination under the terms of the present Convention.“

Die Absätze 3 und 4 lockern das rigorose, absolutistisch anmutende Gleichheitsgebot der beiden ersten Absätze auf und machen den Weg frei für angemessene, wünschenswerte und notwendige „besondere“ Unterstützungsleistungen im Umgang mit Behinderungen. Diese Freigabe von „Besonderungen“ darf indessen keineswegs als ein Tor zur Beliebigkeit und Wahlfreiheit verstanden werden. Nicht jedwede „Besonderung“ im Umgang mit Behinderung ist verantwortbar und statthaft. Alle Ungleichbehandlungen und Sondermaßnahmen im Umgang mit Behinderung sind der BRK zufolge konditional sehr streng an bestimmte Zielsetzungen und Absichten gebunden.

Die „specific measures“ (besonderen Maßnahmen) müssen einem definierten finalen Zweck dienlich sein. Sie sind dann und nur dann verantwortbar, statthaft und keine diskriminierende „Besonderung“,

* wenn sie „zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung“ (Art. 5,3) administriert werden;
* wenn sie „zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind“ (Art. 5,4).

Die beiden Absätze 3 und 4 unterstreichen gleichsinnig und nachdrücklich den ultimativen Zweck aller besonderen Maßnahmen, nämlich die „tatsächliche“ (!) Verbesserung der Gleichberechtigung. Der Zweck von Ungleichheit der Maßnahmen ist die Herstellung einer Gleichheit der Rechte.

Diese Legitimation von „specific measures“ ist von hoher theoretischer Relevanz und verdient allerhöchste Aufmerksamkeit. Alle „Besonderungen“ und Ungleichbehandlungen im Umgang mit Behinderungen werden *nicht* kausal durch einen Hinweis auf eine gegebene Behinderung begründet und gerechtfertigt. Das ist konsequent. Weil ja gemäß Artikel 5,2 „jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ ausdrücklich verboten ist, dürfen „besondere Maßnahmen“ auch nicht (nur) kausal mit vorliegenden Behinderungen begründet und legitimiert werden.

Die finale Funktion aller „angemessenen Vorkehrungen“ und „besonderen Maßnahmen“ ist nach BRK die weitest gehende Ermöglichung von Gleichheit und Gleichberechtigung. „Reasonable accommodations“ (BRK, Art. 2) und „specific measures“ sind ausdrücklich nicht als wohltätige Almosen zu verstehen, die lediglich die mit Behinderungen verknüpften Erschwerungen und Benachteiligungen ein wenig erträglicher gestalten wollen. Sie sind vielmehr Instrumente zur Beseitigung von Barrieren für Selbstbestimmung und Teilhabe. Ihr Sinn und Zweck ist Empowerment für eine selbstbestimmte und partizipatorische Lebensgestaltung. Sie werden vorgenommen, „um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2).

An diese Interpretation soll ein erster Hinweis angeschlossen werden, wie der Artikel 5 der BRK theoretisch verstanden werden und wie man seiner argumentativen Logik auf die Spur kommen kann. Eine unterscheidende, differentielle Gerechtigkeit ist kein bloßer Selbstzweck. Sie steht gleichsam im Dienste der gleichsetzenden, egalitären Gerechtigkeit. Die differentielle, unterscheidende Gerechtigkeit ist der egalitären, gleichsetzenden Gerechtigkeit funktional zugeordnet und prioritär nachgeordnet. Die unterscheidende, differentielle Gerechtigkeit ist ein Gebot zweiter Priorität, die subsidiär immer dann auf den Plan tritt, wenn die egalisierende Gerechtigkeit vorhandene Unterschiede nicht wahrnimmt, nicht berücksichtigt und womöglich gar noch verstärkt. Die potentielle Entartung der egalitären Gerechtigkeit zur einer ungerechten, brutalen „Gleichmacherei“ will die differentielle, ausgleichende Gerechtigkeit verhindern. Diese korrektive Funktion der unterscheidenden Gerechtigkeit wird unmittelbar einleuchtend durch die Grafik „Sichtzaun“ (Abb. 3) veranschaulicht.

Die unterscheidende, differentielle Gerechtigkeit und die gleichsetzende, egalitäre Gerechtigkeit stehen zueinander in einem komplementären Beziehungsverhältnis. Die egalitäre und differentielle Gerechtigkeit sind nicht, wie es scheinen mag, Gegensätze, sondern Antipoden einer gemeinsamen, spannungsvollen, „dialektischen“ Einheit. Die These ist, dass differentielle und egalitäre Gerechtigkeit zusammengehören. Beide legitime Gerechtigkeitsorientierungen können niemals allein, sondern nur durch ein komplementäres Zusammenwirken beider Strebungen ein höchst mögliches Maß an Gerechtigkeit hervorbringen. Das ist die theoretische Pointe des BRK-Artikels 5!

Die Interpretation des Artikels 5 wird damit vorläufig abgeschlossen und erst im Schlusskapitel 6 noch einmal aufgenommen. – Zu guter Letzt: Ein kleines Wort im Art. 5,4 sollte tunlichst nicht überlesen werden. Im englischen Originaltext heißt das kleine Wort: „de facto“. Alle „angemessenen Vorkehrungen“ und „besonderen Maßnahmen“ sollten die „tatsächliche Gleichberechtigung“ fördern, und zwar hier und jetzt! Keine Vertröstungen auf eine ungewisse Zeit danach, keine entmündigende Wohltätigkeit, keine bevormundende Fürsorge, sondern tatsächliche Gleichberechtigung, jetzt und ohne Vorbehalt, „um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (BRK Art. 2).

1. **Die Inklusionsopponenten: Der Freispruch der Sonderschule**

Sonderschulen haben keinen guten Ruf, sie gelten als stigmatisierend. Das Stigma Sonderschule hat wahrlich nicht die Inklusion erfunden, es existierte schon im gesamten 20. Jahrhundert und hat der Sonderschule von Beginn an angehaftet. Die stigmatisierende Wirkung von Sonderschulen ist theoretisch durch den labeling approach (Stigmatheorie) gut begründet und durch zahlreiche empirische Studien hinlänglich belegt (Cloerkes 2007; Schumann 2007). Die Inklusionskritiker und -gegner, die ja samt und sonders für eine ungeschmälerte Erhaltung des Sonderschulsystems eintreten, haben das verständliche Bedürfnis, dass ihr Engagement für Sonderschulen auch eine gute und ehrenhafte Sache ist. Wie kann das geschehen angesichts einer kaum vermeidbaren Stigmatisierung durch eine separierende und vielfach auch diskriminierende Sonderschule?

Der Hamburger Rechtsanwalt Walter Scheuerl, der Initiator der bürgerlichen Bewegung „Wir wollen lernen!“, hat einen ebenso verwirrenden wie listigen Vorschlag gemacht, wie man aus dieser vertrackten Lage herauskommen kann. Scheuerl entkräftet den Diskriminierungsvorwurf ausgerechnet mit Bezugnahme auf die Behindertenrechtskonvention. Unter der Überschrift „UN-Konvention betrachtet Sonder- und Förderschulen nicht als Diskriminierung“ schreibt Scheuerl, „dass alle besonderen Maßnahmen, die erforderlich sind, um faktisch eine Gleichheit von Personen mit Behinderung zu erreichen oder schneller herbeizuführen, nicht als Diskriminierung nach den Regelungen dieser Konvention angesehen werden sollen“ (Scheuerl 2013). Das scheint die Lösung des Problems zu sein: Sonderschulen werden als eine „besondere Maßnahme“ (specific measures) eingestuft und scheinen damit kraft BRK vom Diskriminierungsvorwurf befreit zu sein.

Nachdem Scheuerl diese juristische Finte in die Welt gesetzt hat, breitet sich die entlastende Botschaft in konservativen Kreisen wie ein Lauffeuer aus:

* Josef Kraus, der langjährige Präsident des konservativen Deutschen Lehrerverbandes, schreibt in der FAZ: „Zu oft wird übersehen, dass die UN-Konvention keinerlei Passus enthält, mit dem die Beschulung in Förderschulen als Diskriminierung betrachtet würde“ (Kraus 2013, 3; 2017, 162).
* Gleichsinnig argumentiert Bernd Ahrbeck und beruft sich ebenfalls auf die BRK, Artikel 5,4: „Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens“ (Ahrbeck 2012, 3).
* Die vermeintliche Entwarnung wurde in inklusionskritischen Kreisen von Hand zu Hand weitergereicht und ist schließlich auch in der Wissenschaft angekommen. Der Bayerische Wissenschaftliche Beirat „Inklusion“ zitiert ebenfalls den BRK-Artikel wortwörtlich und beruft sich zur Ehrenrettung des bayrischen Sonderschulsystems auf ihn (Heimlich u.a. 2014, 9).
* Recht regelhaft findet sich der triumphale Freispruch der Sonderschule in den Veröffentlichungen von Michael Felten (Felten 2017a, 13; 63; 141 und öfter). In der jüngsten Verlautbarung hat Felten sein Verständnis von BRK Art. 5,4 folgendermaßen bekräftigt: „Über die Behindertenrechtskonvention der UN (BRK) sind eine Reihe von Missverständnissen in Umlauf: Denn sie fordert pikanterweise keineswegs, dass wir unsere hochspezialisierten Förderschulen oder -klassen abschaffen müssten. Im Gegenteil: Besondere Maßnahmen, die die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen ermöglichen oder beschleunigen, gelten ihr nicht als Diskriminierung (Art. 5,4)“ (Felten 2019).
* Der AfD Kreisverband Stade zitiert zunächst den Art. 5,4 völlig korrekt und schlussfolgert dann: „Die Förderschulen sind folglich nicht diskriminierend. Vielmehr wird die UN-Konvention von Rot-Grün bewusst missverstanden“ (AfD 2019).
* Der konservative „Elternverein Nordrhein-Westfalen“ legt von einer Rechtsanwältin, die nicht durch eine besondere Völkerrechtsexpertise ausgewiesen ist, ein Papier vor, das ein wenig hoch gestochen als „Gutachterliche Stellungnahme“ bezeichnet wird. Darin heißt es: „Förderschulen sind im deutschen Bildungssystem besondere Maßnahmen im Sinn von Art. 5 der UN-BRK“ (EV-NRW 2019).

Mit diesen Äußerungen ist die BRK endgültig unter die Räuber gefallen und zu einer Beute der Separatisten und Inklusionsgegner geworden. Die Zitate dokumentieren eine interessengeleitete Textinterpretation; sie stricken unermüdlich an einer Legende vom Freispruch der Sonderschule. Manche Aussagen muss man wohl als peinliche Monumente einer antiinklusiven Dekadenz kategorisieren. Insbesondere die Äußerung der AfD und des Elternvereins NRW markieren einen vorläufigen Tiefpunkt der Textinterpretation, deren vorrangiges Interesse die Rehabilitation und Erhaltung der Sonderschule ist. Der UN-BRK Art. 5,4 will Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Die Inklusionsopponenten vergewaltigen den Art. 5 ,4 und machen daraus das diametrale Gegenteil, die vollständige Absolution aller Sondereinrichtungen von dem Vorwurf der Diskriminierung. Das Sahnehäubchen ist dann die entblößende politische Attacke auf Links, Grün und Rot, womit endgültig die ideologische Herkunft der aversiven Inklusionskritik offenkundig wird.

Das Problem ist das korrekte Verständnis von „specific measure“, das völlig richtig mit „Besondere Maßnahme“ übersetzt wird. „Besondere Maßnahmen“ im Sinne der Konvention sind etwa: Leichte Sprache, Nachteilsausgleich, Behindertenparkplätze, Gebärdensprache, Förderunterricht, therapeutische Maßnahmen, Schulbegleiter, Inklusionsassistenten, zieldifferentes Lernen bei Lernbeeinträchtigungen und so fort. Alle Sondereinrichtungen wie Sonderschulen, Werkstätten für Behinderte, Behindertenwohneinrichtungen sind im soziologischen Sinne besondere Einrichtungen bzw. Institutionen und eben keine besonderen Maßnahmen.

Die Sonderschule ist eine Institution, keine „Maßnahme“ – das ist der Punkt! Damit ist der gut gemeinte Rettungsversuch der Inklusionskritik voll misslungen. BRK Art. 5,4 beinhaltet also *nicht* eine pauschale Entstigmatisierung und Entdiskriminierung der Förder- und Sonderschulen. Die bemühte Fehldeutung von Scheuerl ist ein listiger Winkelzug und eine grobe juristische Irreführung. Die Inklusionskritik versucht, sich die Entstigmatisierung der Institution Sonderschule durch eine expansive Interpretation des Begriffs „specific measure“ zu erschleichen. Die Subsumierung aller Sondereinrichtungen unter den Begriff „Besondere Maßnahme“ („specific measure“) würde allen institutionellen Aussonderungen und Ausgrenzungen jedweder Art gleichsam eine Generalabsolution erteilen. Die Behindertenrechtskonvention als Legitimationsgrundlage aller separierender Systeme und Einrichtungen? Absurd! Die generelle Botschaft der BRK lautet: Deinstitutionalisierung! Rückbau aller Sondereinrichtungen, der Wohnheime, der Werkstätten und auch der Sonderschulen!

Sonderschulen sind mit der ungewollten Nebenwirkung verbunden, dass behinderte Schüler nicht „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“ (BRK 24,2b) eine gemeinsame Schule besuchen können und in der Folge weitgehend unter sich bleiben. Es ist fragwürdig und sinnwidrig, die unmissverständliche Grundentscheidung der Behindertenrechtskonvention für eine gemeinsame, inklusive Bildung mit advokatorischen Winkelzügen zu unterlaufen und mit der BRK schließlich doch noch Exklusion und Separation begründen und legitimieren zu wollen. Mit der „Beseitigung von Diskriminierung“ – so der ausdrückliche Auftrag von BRK 5,3 – ausgerechnet die Sonderschule, also eine diskriminierende Institution, zu beauftragen, hieße den Teufel mit Beelzebub austreiben zu wollen. Die Rechtsauslegung von Scheuerl und Nachfolgern käme, wenn sie denn zutreffend wäre, einem Suizid der UN-Konvention gleich.

Die Interpretation des BRK Art. 5,4 durch die Inklusionskritik weist einen zweiten, schwerwiegenden Fehler auf. Sinn und Ziel aller „besonderen Maßnahmen“ ist, wie oben eingehend erörtert, dass „de facto“ (!) Gleichberechtigung und Teilhabe hergestellt oder optimiert werden. Mir ist nicht eine einzige Textstelle der zitierten Inklusionsopponenten bekannt, in der dezidiert diese finale Funktion von „specific measures“ wahrgenommen und interpretativ gewürdigt würde. Es geht den Inklusionsopponenten augenscheinlich einzig und allein um die Entdiskriminierung der Institution Sonderschule. Bei der Interpretation von BRK Art. 5,4 ist den Inklusionsgegnern die Rettung der Sonderschule allemal wichtiger als die Herstellung menschenrechtlicher Gleichheit und voller sozialer Teilhabe für die separierten Schüler.

Der Freispruch der Sonderschule ist konventionswidrig. Besondere Maßnahmen dienen nicht der Absonderung oder Verbesonderung der Menschen mit Behinderung, sondern wollen im Gegenteil ihre Zugehörigkeit und ihre Partizipationschancen fördern. Alle positiven Diskriminierungen sind nur dann und nur solange legitim, wie sie Benachteiligungen effektiv ausgleichen und ein Höchstmaß an faktischer Gleichheit bewirken. Die pauschale Unterstellung, dass alle Sonderschulen die Chancengleichheit behinderter Schüler mehren, ist wissenschaftlich unhaltbar. Sonderschulen verwehren behinderten Schülern das gleiche Recht auf eine allgemeine Schule und sie reduzieren faktisch Teilhabechancen; sie beeinträchtigen oder verhindern „das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich“ (BRK 2). Sonderschulen separieren Schüler\*innen mit Behinderungen und vereiteln ihre gleichberechtigte Teilhabe. Sie sind diskriminierende Einrichtungen, weil sie Schüler „aufgrund einer Behinderung“ (BRK 24,2a) vom Besuch allgemeiner Schulen ausschließen. Sie sind also aufgrund ihrer institutionellen Verfassung Orte einer strukturellen Diskriminierung! Nach BRK Art. 24,1 sollen die Vertragsstaaten aber das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung „ohne Diskriminierung“ gewährleisten.

Weil die Interpretation des Art. 5,4 durch die Inklusionsopponenten den finalen Sinn der „specific measures“ nicht wahrnimmt und verkennt, geht sie auch am substantiellen Kern des Artikel 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ völlig vorbei. Die Inklusionsgegner funktionalisieren den Artikel 5,4 zu einer Legitimationsgrundlage für Sonderschulen um. Diese pervertierende Instrumentalisierung betreibt genau das, was der ehemalige Vorsitzende des Deutschen Lehrerverbandes Josef Kraus meint, den Inklusionsbefürwortern vorwerfen zu können: „Missbrauch der UN-Konvention“ (Kraus 2017, 162). Felten hat schon recht: „Über die Behindertenrechtskonvention der UN-BRK sind eine Reihe von Missverständnissen in Umlauf“. Weil dem so ist, wäre es angebracht und wünschenswert, zu allererst die Missverständnisse im eigenen Hause zu korrigieren und einzusammeln. Ein Wort der Einsicht oder gar des Bedauerns wird man kaum erwarten dürfen. Das nackte gesellschafts- und bildungspolitische Interesse an einem Freispruch der Sonderschule wird wohl bis auf Weiteres eine vorurteilsfreie Wahrnehmung von BRK Artikel 5,4 nicht zulassen.

1. **Die Vereinten Nationen: Die Menschenrechtskonventionen**

Der Begriff „specific measures“ entspringt keiner zufälligen Wortwahl. Er ist ein eingebürgerter, einheimischer Begriff in der Geschichte der Menschenrechtsentwicklung. Eine fachlich qualifizierte Auslegung des Konstrukts „specific measures“ muss daher im Lichte relevanter Menschenrechtskonventionen erfolgen. Die folgenden UN-Konventionen und UN-Dokumente haben für die Interpretation von „specific measure“ einschlägige Bedeutung:

1. “International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination” (ICERD) (1969) – (Rassendiskriminierungskonvention)
2. „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW) (1979) – (Frauenrechtskonvention)
3. „Equality and non-discrimination under article 5 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2016) – („Equality-Report“)
4. United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities: General Comment No 6: „Equality and non-discrimination“ (Art. 5) (2018) – (CRPD: Allgemeine Bemerkungen Nr. 6)
5. Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: „Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“ (DIM 2019).

Diese fünf Dokumente der Vereinten Nationen und der Deutschen UN-Monitoringstelle sollen im Folgenden nach ihrem Verständnis des Konstrukts „specific measures“ befragt werden.

1. *Rassendiskriminierungskonvention*

Das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ ist das erste Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen. Es trat am 4. Januar 1969 in Kraft. Die UN-Rassendiskriminierungskonvention wendet sich gegen jedwede Diskriminierung aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft. Der Artikel 1,4 lautet:

 „Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt genießen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung“ (Rassendiskriminierungskonvention 1969, Art. 1,4).

Bereits in der ersten Menschenrechtserklärung wird als Ziel und Zweck aller besonderen Maßnahmen die Herstellung gleicher Menschenrechte und Grundfreiheiten angegeben.

1. *Frauenrechtskonvention*

Das “Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau” wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Der Artikel 4,1 bestimmt:

„Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind“ (Frauenrechtskonvention 1979, Art. 4,1)

Als Beispiel einer Sondermaßnahme führt die Konvention den Mutterschutz an.

1. *Equality-Report*

Der „Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte“ ist eine hochrangige Amtsperson. Er ist direkt dem UN-Generalsekretär unterstellt und hat den Rang eines Untergeneralsekretärs. In einer Vorlage für die UN-Generalversammlung „Gleichheit und Nicht-Diskriminierung nach Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention“, die ich hier mit „Equality-Report“ abgekürzt habe, befassen sich die Artikel 18 bis 21 mit „specific measures“. Für den vorliegenden Zusammenhang ist besonders Artikel 20 von Bedeutung:

Besondere Maßnahmen „müssen mit allen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar sein. Zum Beispiel dürfen Maßnahmen im Bildungswesen nicht zu getrennten Praktiken (wie Sonderschulen oder -klassen) führen“ (Equality Report 2016, Art. 20).

Der Absatz 29 stellt expressis verbis und unmissverständlich klar, dass alle Sondereinrichtungen, auch alle Sonderschulen, nicht als „specific measures“ anzusehen sind. Es damit nicht möglich, für Sonderschulen eine Ausnahmeregelung zu beanspruchen und einen Freispruch einzufordern.

1. *CRPD-Ausschuss: Allgemeine Anmerkungen Nr. 6*

Der CRPD-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, der von den Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Umsetzung der BRK zu überwachen (Degener 2019), nimmt ausdrücklich auf den Equality-Report des Hohen Kommissars für Menschenrechte Bezug. Von dem „General Comment No 6“ sind insbesondere die Artikel 28 und 29 von hervorgehobener Bedeutung; sie werden im Anhang in englischer Sprache widergegeben.

„28. Spezifische Maßnahmen, die nicht als Diskriminierung anzusehen sind, sind positive oder zu bejahende Maßnahmen, mit denen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beschleunigt oder erreicht werden soll. … Beispiele für spezifische Maßnahmen umfassen Öffentlichkeitsarbeits- und Unterstützungsprogramme, Zuteilung und /oder Neuzuweisung von Ressourcen, gezielte Einstellung, Einstellung und Beförderung, Quotensysteme, Aufstiegs- und Befähigungsmaßnahmen sowie Erholungsmaßnahmen und technische Hilfen.

29. Die von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens erlassenen spezifischen Maßnahmen müssen mit allen ihren Grundsätzen und Bestimmungen im Einklang stehen. Sie dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass Isolation, Segregation, Stereotypisierung, Stigmatisierung oder sonstige Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen aufrechterhalten werden“ (General Comment 2018, Art. 28 und 29).

„Besondere Maßnahmen“ dürfen nicht zu einer Perpetuierung von Isolation, Segregation, Stereotypisierung oder Stigmatisierung führen. Der von den Inklusionsopponenten beanspruchte Freispruch für die Sonderschule ist damit hinfällig.

1. *Monitoring-Stelle für die Behindertenrechtkonvention*

In ihre Analyse „Zehn Jahre Behindertenrechtskonvention in Deutschland“ (2019) bezieht sich auch die Monitoring-Stelle auf die „Allgemeinen Anmerkungen Nr. 6“:

„In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen um die Frage, inwieweit besondere Einrichtungen oder spezielle Dienste für Menschen mit Behinderungen, wie etwa Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, im Zeitalter der UN-BRK zulässig sind. Diese Frage wurde durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen spätestens 2018 mit seiner Allgemeinen Bemerkung zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung geklärt. Dort hat der UN-Ausschuss hervorgehoben, dass besondere Maßnahmen ‚zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen‘ zwar zulässig sind, jedoch nur dann, wenn sie ihrerseits im Einklang mit den Prinzipien und Rechten der UN-BRK stehen, also nicht dazu führen, dass eine Isolierung, Segregation, Stereotypisierung, Stigmatisierung oder sonstige Diskriminierung gegen Menschen mit Behinderungen aufrechterhalten wird“ (DIM 2019, 38).

Mit der ausführlichen Dokumentation des Konstrukts „specific measures“ in relevanten Menschenrechtsdokumenten dürfte autoritativ belegt sein, was darunter zu verstehen ist. Das Konstrukt „specific measures“ wird durch den UN-CRPD-Ausschuss in doppelter Weise definiert. Erstens positiv: Sinn und Zweck von „besonderen Maßnahmen“ ist die Maximierung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung. Zweitens negativ: „Besondere Maßnahmen“ dürfen nicht Diskriminierung und Separation bewirken. Ich resümiere die Sachlage in zwei Feststellungen:

1. Sonderschulen sind besondere Einrichtungen, aber keine „besonderen Maßnahmen“ (specific measures). Sonderinstitutionen sind keine Sondermaßnahmen!

2. Sonderschulen führen nicht zu mehr Gleichberechtigung und Teilhabe, sondern zu Separation und Diskriminierung.

Im Streit um die Auslegung von BRK 5,4 sind die Inklusionsopponenten unterlegen und werden nolens volens ihr bisheriges Verständnis von „besonderen Maßnahmen“ revidieren müssen. Die Behindertenrechtskonvention steht definitiv nicht auf der Seite der Befürworter von Sonderschulen. Damit dürfte die Streitfrage zweifelsfrei geklärt sein und die Akte „Besondere Maßnahmen“ kann geschlossen werden. Dem Begehren der Inklusionsopponenten nach einen „Freispruch der Sonderschule“ kann mit Verweis auf die Behindertenrechtskonvention Artikel 5,4 nicht entsprochen worden. Die Sonderschule kann sich zu ihrer Legitimation nicht auf die Behindertenrechtskonvention berufen.

1. **Die Theorie: Egalitäre und differentielle Gerechtigkeit**

Die eine einzige, allein gültige Gerechtigkeit gibt es nicht. Es gibt zwei Gerechtigkeiten, die egalitäre und die differentielle Gerechtigkeit. Diese beiden Gerechtigkeitsvarianten stehen – so meine subjektive Theorie – in einem komplementären Verhältnis. Diese komplementäre Relation von egalitärer und differentieller Gerechtigkeit lässt sich recht gut mit Hilfe des sog. „Wertequadrats“ darstellen und gedanklich entfalten. (Zur Methode des Wertequadrats siehe Wocken 2013). Im Wertequadrat (Abb. 4) bilden die alternativen Gerechtigkeitsorientierungen „egalitär“ versus „differentiell“ eine spannungsvolle Gegensatzeinheit.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Abb. 4: Wertequadrat „Egalitäre und differentielle Gerechtigkeit“

Beide Gerechtigkeitsperspektiven sind je für sich legitim und gültig, aber sie ziehen nicht an einem Strang und fokussieren unterschiedliche, divergente Ziele. Die egalitäre Gerechtigkeit hat das Ziel „Gleichheit“ im Blick und ist bestrebt, dieses Ziel möglichst vollkommen zu erreichen. In Verfolgung des Gleichheitsideals abstrahiert die egalitäre Gerechtigkeit von allen vorfindlichen Ungleichheiten und legt an alles den absolut gleichen, „gerechten“ Maßstab an.

Die differentielle Gerechtigkeit nimmt dagegen vornehmlich die Unterschiede in den Blick. Maxime ihres Gerechtigkeitsstrebens ist, dass man Verschiedenes und Ungleiches nicht über einen Kamm scheren darf. Gerechtigkeit lässt sich der unterscheidenden Gerechtigkeit zufolge nur ins Werk setzen, wenn man die differenten Gegebenheiten des einzelnen Falles vollauf wahrnimmt und sie in eine abwägende, eben unterscheidende Würdigung einbezieht.

Beide Gerechtigkeitsorientierungen tun Gutes; sie sind beide gleichermaßen legitim und notwendig. Aber beide Gerechtigkeitsansätze können in die Irre gehen, wenn sie sich selbst absolut setzen und sich selbst als den allein gültigen Maßstab inthronisieren. Man kann beide Gerechtigkeitsvarianten übertreiben (Symbol >>)! Je mehr die beiden Gerechtigkeitsaspekte ihr komplementäres Korrektiv in den Wind schlagen und sich in Extremismus versteigen, desto mehr verlieren sie an Gerechtigkeit und degenerieren zu einer Fratze der Gerechtigkeit: „Summum jus, summa iniuria!“ (Cicero).

Die egalitäre Gerechtigkeit entartet zu einer seelenlosen, schematisierenden Gleichheitsmanie, wenn sie jedwede Differenzen als irrelevant erachtet und mit mechanischer, stereotyper Gleichförmigkeit gleiche Urteile und gleiche Maßnahmen über alles verhängt, mag es auch noch so verschieden sein. Beispiel: Die Mitglieder der NSDAP waren gewiss alle Nazis, aber sie sind nicht alle im gleichen Maße für den Holocaust verantwortlich. Sie alle über einen Kamm zu scheren, wäre nicht gerecht, sondern im Gegenteil ungerecht.

Auf dem Gegenpol löst sich eine differentielle Gerechtigkeit, die es allen recht machen will und allein die unverwechselbaren Eigenheiten in ihr Kalkül einbezieht, in einen heillosen, anomischen Individualismus auf, der keinerlei allgemeine Maßstäbe mehr kennt und die Orientierung an allgemein gültigen Werten und Prinzipien verloren hat. Beispiel: Eine radikale Perversion hat die differentielle Gerechtigkeit im Nationalsozialismus erfahren. Das Portal des Konzentrationslagers Buchenwald zierte die Inschrift: „Suum cuique“ (Cicero). Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die im KZ Inhaftierten keinen Anspruch auf gleiche Menschenrechte haben, sondern zu Recht inhaftiert sind und ihre Ermordung genau das ist, was sie nach Ansicht der Nazis verdienen. Ein zynisches historisches Lehrstück dafür, dass eine differentielle Gerechtigkeit notwendig des komplementären Gegenstücks Egalität bedarf. Ohne die Mitwirkung der egalitären, gleichsetzenden Gerechtigkeit gibt es keine wirkliche Gerechtigkeit.

Eine übertriebene Ausrichtung an Egalität entartet zu einer mechanistischen Gleichmacherei. Eine übertriebene Ausrichtung an Differenzen degeneriert schlussendlich zu einem anarchischen und chaotischen Individualismus. Jede monopolistische und absolute Orientierung an einer einzigen Gerechtigkeitsidee verfehlt das höchstmögliche Maß an Gerechtigkeit. Beide Gerechtigkeitsideen brauchen die jeweils andere als ihr komplementäres Korrektiv:

* Würde Justitia nicht mit verbundenen Augen urteilen und ohne Ansehen der Person urteilen, wäre etwa eine abschätzige Bewertung als „Klassenjustiz“ oder „Günstlingswirtschaft“ schnell bei der Hand. Es gibt keine Gerechtigkeit ohne die Ausrichtung auf Egalität.
* Würde Justitia nicht den Kontext beachten und weder „mildernde Umstände“ noch „erschwerende Umstände“ berücksichtigen, würde man wohl von einem gnadenlosen Schematismus sprechen. Es gibt keine Gerechtigkeit ohne Berücksichtigung individueller und situativer Umstände.

Vollkommene Gerechtigkeit erwächst aus einer dialektischen Balance von egalitärer und differentieller Gerechtigkeit. Die wahre Gerechtigkeit liegt irgendwo in der Mitte zwischen „Allen das Gleiche“ und „Jedem das Seine“. Und diese gerechte Mitte kann man nicht ausrechnen, sie liegt in jedem individuellen Fall woanders. Diese gerechte Mitte hat aber immer Anteile von beiden Gerechtigkeitsvarianten. Die Göttin Justitia fällt keine absoluten Urteile, sondern sie wägt ab.

Die angestellten Überlegungen schließen einerseits an die Logik des BRK Art. 5 an, gehen andererseits aber darüber hinaus. Die mit dem methodischen Instrument „Wertequadrat“ gebündelten Ausführungen sind letztlich meine persönliche, subjektive Gerechtigkeitsphilosophie, die keine argumentative Absicherung durch die Behindertenrechtskonvention beanspruchen kann. Um die subjektive These einer komplementären Relation von egalitärer und differentieller Gerechtigkeit besser zu fundieren, wären vertiefende philosophiegeschichtliche und -theoretische Studien erforderlich.

**Anhang**

„28. Specific measures not to be regarded as discrimination are positive or affirmative measures that aim to accelerate or achieve de facto equality of persons with disabilities. … Examples of specific measures include outreach and support programmes, allocation and/or reallocation of resources, targeted recruitment, hiring and promotion, quota systems, advancement and empowerment measures, as well as respite care and technological aids.

29. Specific measures adopted by States parties under article 5,4 of the Convention must be consistent with all its principles and provisions. In particular, they must not result in perpetuation of isolation, segregation, stereotyping, stigmatization or otherwise discrimination against persons with disabilities“ (GC Nr. 6 (2018)).

**Literatur**

[AfD] Afd Kreisverband Stade (2019): Erläuterungen des AfD Kreisverbandes Stade zum Thema Inklusion. In: www.afd-landkreis-stade.de/…/Inklusion\_Kurzfassung\_Stade-1.pdf

[BRK] (2009): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Schattenübersetzung der Behindertenrechtskonvention hrsg. von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.) Berlin

[DIM] Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention (2019): Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Berlin

[Equality Report] (2016): Equality and non-discrimination under article 5 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. In: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/zentrale-dokumente-und-links/

[EV-NRW] (2019): Inklusion - Eingliederung der Behinderten in die allgemeinbildenden Schulen - ist sie nach der UN-Konvention eine Verpflichtung? Gutachterliche Stellungnahme. In: www.elternverein-nrw.de/…/GutachtDrFr.pdf

[Frauenrechtskonvention] (1979): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. (18. Dezember 1979) In: https://www.frauenrechtskonvention.de/…

[GC Nr. 6] (2018): Article 5: Equality and non-discrimination. In: http://tbinternet.ohchr.org/… 9. März 2018

[Rassendiskriminierungsgesetz] (1969): Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. (4. Januar 1969). In: https://www.menschenrechtsabkommen.de/...

Ahrbeck, Bernd (2012): Inklusion! Inklusion? Fakten und Überlegungen zu einer aktuellen Kontroverse. In: Landeselternschaft der Gymnasien NRW, Mitteilungsblatt 201, Mai, S. 2-12

Cloerkes, Günther (2007): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. 3. Aufl. Darmstadt: Edition Schindele

Degener, Theresia (2019): Auf dem Wege zu inklusiver Gleichheit. 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bochum

Felten, Michael (2017): Die Inklusionsfalle. Wie eine gut gemeinte Idee unser Bildungswesen ruiniert. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Felten, Michael (2019): "Lost in inclusion": Gut gemeint, aber schlecht gemacht. In: www.haz.de; 20.03.2019

Flitner, Andreas (1985): Gerechtigkeit als Problem der Schule und als Thema der Bildungsreform. In: Zeitschrift für Pädagogik 31, 1, S. 1-26

Heimlich, U. /Kahlert, J. / Lelgemann, R. /Fischer, E. (Hrsg.) (2016): Inklusives Schulsysystem. Analysen, Befunde, Empfehlung zum bayerischen Weg. Bad Heilbrunn: Klinkhardt

Kraus, Josef (2013): Das Ziel ist richtig, doch als Weg kann Inklusion falsch sein. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.04.2013

Kraus, Josef (2017): Wie man eine Bildungsnation vor die Wand fährt. Und was Eltern jetzt wissen müssen. München: Herbig

Scheuerl, Walter (2013): UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Modewort 'Inklusion‘. In: www.scheuerl.de

Wocken, Hans (2013): Inklusion als Balance. Eine theoretische Skizze zu Grundstrukturen der inklusiven Pädagogik. In: Wocken, Hans: Zum Haus der inklusiven Schule. Ansichten - Zugänge - Wege. Hamburg: Feldhaus, S. 171-198

Wocken, Hans (2015): Sind Behinderte Menschen? Die Abhängigkeit der Teilhabechancen Behinderter von ihrer Kategorisierung als Menschen. In: Wocken, Hans: Vom Haus der inklusiven Schule. Berichte - Botschaften - Widerworte. Hamburg: Feldhaus Verlag, S. 159-173